

Zuzahlungen nach §§ 31 und 33 Abs.2 SGB V

Dieter Drinhaus Alte.Apotheke@web.de

Zeichenerklärung : Agm : Abgabemenge Packungspreis = Anwendungspreis	10 % vom Packungspreis (Kassenpreis !)	Euro pro Packung	Euro pro Packung	nicht mehr als den Preis pro Packung	Nicht mehr als 10 Euro für den (undefinierten) Monatsbedarf pro Indikation (Hilfsmittelnummer). Wenn der Monatsbedarf nicht mehr als 10 Euro ausmachen darf, dann kann eine Rezeptzeile (Packungszahl x Zuzahlung) ebenfalls nicht mehr als 10 Euro	10 % vom AVK mal Abgabemenge	10 Euro pro Verordnung	10 Euro pro Tag	10 Euro pro Tag maximal 28 Tage	10 Euro pro Quartal
Verschreibungspflichtige Arzneimittel	X	X	X	nicht mögl.						
Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	X	X	X	X						
Teststreifen (Harn / Blut)	Keine Zuzahlung !									
Verbandstoffe / Pflaster	X	pro Agm	X	X						
Hilfsmittel zum Verbrauch (Windeln,Sonden,Kanülen,...)	X		X		X					
Hilfsmittel nicht zum Verbrauch (Hörgerät, Rollstuhl,..)	X	X	X	X						
Hilfsmittel zum Verleih	10% der Kosten , maximal 10 Euro für die gesamte Verleihdauer									
Rezepturen	X	X	X	X						
Diätetika / Sondennahrung / Krankenkost	X	X	X	X						
Apothekenpflichtige Medizinprodukte	X	X	X	X						
Auseinzeln (Arzneimittel)	X	X	pro Agm	pro Agm		X				
Einzelimporte (§ 73 Abs. 3 AMG)	X	X	X	X						
Fahrtkosten	X	X	X	X						
Haushaltshilfe	X	X	X	X						
Soziotherapie	X	X	X	X						
Heilmittel (Massagen, Krankengym.,Ergotherapie ..)	X					X				
Krankenhaus (vollstationär)									X	
Anschluss - Reha									X	

Med. Vorsorgeleistungen, stationär (Kuren)									X	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Zuzahlungen nach §§ 31 und 33 Abs.2 SGB V

Dieter Drinhaus Alte.Apotheke@web.de

Zeichenerklärung : Agm : Abgabemenge Packungspreis = Anwendungspreis	10 % vom Packungspreis (Kassenpreis !)	mindestens 5 Euro pro Packung	höchstens 10 Euro pro Packung	nicht mehr als den Preis pro Packung	Nicht mehr als 10 Euro für den (undefinierten) Monatsbedarf pro Indikation (Hilfsmittelnummer). Wenn der Monatsbedarf nicht mehr als 10 Euro ausmachen darf, dann kann eine Rezeptzeile (Packungszahl x Zuzahlung) ebenfalls nicht mehr als 10 Euro kosten !	10 % vom AVK mal Abgabemenge	10 Euro pro Verordnung	10 Euro pro Tag	10 Euro pro Tag maximal 28 Tage	10 Euro pro Quartal
Praxisgebühr (Arzt,Zahnarzt, Psychotherapeut)	nicht bei : Überweisung, Vorsorge, Impfungen									X
Häusliche Krankenpflege	X									
Hormonpräp. zur künstl.Befruchtung n. § 27 a SGB V	Achtung : Apotheke muss 50 % des Preises als Zuzahlung kassieren !									
Sterbegeld	Keine Kassenleistung mehr !									
Entbindungsgeld	Keine Kassenleistung mehr !									
Sterilisation	nur noch bei medizinischer Indikation als Kassenleistung									
Künstl. Befruchtung	3 Versuche werden zu 50 % bezahlt. Frauen : >25 <40 Jahre / Männer bis 50 Jahre									
Sehhilfen, Brillen	nur bis zum 18.Lebensjahr oder bei schweren Sehbeeinträchtigungen									
Mutterschaftsgeld, Verhütung, Schwangerschaftsabbruch	weiterhin über GKV , aber steuerfinanziert (Tabaksteuer)									
Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	weiterhin über GKV , aber steuerfinanziert (Tabaksteuer)									
Zahnersatz	Ab 2005 : obligatorische Zusatzversicherung									
Krankengeld	Ab 2005 : 0,5 % Sonderbeitrag des Versicherten									

Befreiungen von der Zuzahlung :

Kinder und Jugendliche bis zum 18.Geburtstag
BVG (Feld 6 des GKV-Rezeptes)
Berufsgenossenschaft (Unfälle)
Bundeswehr , Zivildienst, Schwangerschaft,
Bundesgrenzschutz : nur für Hilfsmittel zuzahlungsfrei



08.01.04 Alle Angaben ohne Gewähr